



Änderungsantrag

–

Fraktion Die Linke

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/4651**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 8/4651 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10b erhält folgende Fassung:

„§ 10b Digitale Lehr- und Lernformen“

b) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Jahrgangsübergreifender Unterricht“.

c) Die Angabe zu § 13a erhält folgende Fassung:

„§ 13a Bestand und Errichtung von Schulen, Klassenbildung“.

d) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Selbständige Schulen“.

e) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Personalbedarf“.

- f) Die Angabe zu § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 (weggefallen)“

- g) Die Angabe zu § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Klassenverband, Klassensprecherinnen und Klassensprecher“.

- h) Die Angabe zu § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49 (weggefallen)“

- i) Im Zehnten Teil. Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat werden die Angaben „Erster Abschnitt. Zusammensetzung und Aufgaben“ sowie „Zweiter Abschnitt. Verfahrensvorschriften“ aufgehoben.

- j) Die Angabe zu § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79 (weggefallen)“.

- k) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 (weggefallen)“.

- l) Die Angabe zu § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81 (weggefallen)“.

2. In § 1 erhält Absatz 3a folgende Fassung:

„(3a) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Grundschule wird als Bildungseinrichtung mit einem ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot gemäß § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung geführt. Die Öffnungszeit beträgt schultäglich zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit und kann auch durch die Nutzung eines Hortangebotes ausgestaltet werden. Die Angebote außerhalb der verpflichtenden Stundentafel stehen jeder Schülerin und jedem Schüler offen und sind kostenfrei.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

cc) Satz 5 wird zu Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Die Varianten zur Sicherung des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.“

b) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über den weiteren Bildungsweg nach dem 4. Schuljahrgang werden die Erziehungsberechtigten durch die Grundschule beraten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

b) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Über die Einstufung in die abschlussbezogenen Bildungsgänge sowie über Umstufungen zwischen den Bildungsgängen entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung. Dabei soll eine Einstufung in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht grundsätzlich dann erfolgen, wenn am Ende des 6. Schuljahrganges nicht in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen bei höchstens einer auszugleichenden mangelhaften Leistung in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach vorliegen. Eine spätere Umstufung in den auf den Realschulabschluss bezogenen Unterricht soll grundsätzlich dann erfolgen, wenn am Ende des 7. oder 8. Schuljahrganges durchschnittlich befriedigende Leistungen erreicht wurden, bei höchstens einer auszugleichenden ausreichenden Leistung in einem Kernfach und einer auszugleichenden mangelhaften Leistung in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach.“

(7) Ab dem 7. Schuljahrgang wird eine grundlegende berufsorientierende Bildung vermittelt. Dafür sind verbindliche Angebote für Betriebspraktika und für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht vorzuhalten.

c) Der neue Absatz 8 wird aufgehoben.

5. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Ab dem 7. Schuljahrgang wird eine grundlegende berufsorientierende Bildung vermittelt. Dafür sind verbindliche Angebote für Betriebspraktika und für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht vorzuhalten.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag des Schulleiters können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde ab dem 9. Schuljahrgang ein Gymnasialzweig und in den Schuljahrgängen 11 und 12 eine Fachoberstufe zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

(8) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Maßgaben für die Differenzierung in den Fächern in integrierten Gesamtschulen, die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe gemäß Absatz 1 Satz 3 bis 5, die Abiturprüfung gemäß Absatz 5a und die Anforderungen an die Einrichtung einer Fachoberstufe und den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Absatz 4 Satz 5 durch Verordnung zu regeln. Für die Einstufung in die abschlussbezogenen Bildungsgänge, die Umstufung zwischen den Bildungsgängen, die Leistungsvoraussetzungen für den Eintritt in den Gymnasialzweig gemäß Absatz 4 Satz 5 und den Wechsel zwischen dem Sekundarschulzweig und dem Gymnasialzweig gemäß Absatz 5 gelten die Regelungen für Sekundarschulen gemäß § 5 Abs. 5 und 6.“

6. § 5b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ab dem 7. Schuljahrgang wird eine grundlegende berufsorientierende Bildung vermittelt. Dafür sind verbindliche Angebote für Betriebspraktika und für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht vorzuhalten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 4 und 5 die folgende Fassung:

„Auf Antrag der Schule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde in den Schuljahrgängen 11 und 12 eine Fachoberstufe zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden.“

c) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen auf deren Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulbehörde einzureichen. Mit dem Antrag ist ein Konzept nach Absatz 3 einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung. Die Gemeinschaftsschule kann das Konzept im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde aktualisieren. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Gemeinschaftsschulen können zur bedarfsgerechten Erweiterung des Bildungsangebotes eines Schulträgers auch neu gegründet werden. Die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine andere Schulform erfolgt auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) An den Förderschulen nach Absatz 3 Nrn. 4 und 6 wird ab dem 7. Schuljahrgang eine grundlegende berufsorientierende Bildung vermittelt. Dafür sind verbindliche Angebote für Betriebspraktika und für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht vorzuhalten.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Förderschulen unterbreiten Ganztagsangebote, die bei Bedarf auch Betreuungsangebote während der Ferienzeiten enthalten.“

8. § 10b erhält folgende Fassung:

**„§ 10b
Digitale Lehr- und Lernformen**

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme nutzen. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen ist durch die Schule sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernsystemen haben und uneingeschränkt in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden.
- (2) In der Sekundarstufe II können digitale Lehr- und Lernformen nach Entscheidung der Schule zeitweise auch an die Stelle des Präsenzunterrichts treten oder diesen ergänzen. Die im Rahmen des Präsenzunterrichts bestehenden Pflichten bleiben auch bei Nutzung dieser Lehr- und Lernformen bestehen.“

9. § 11a wird wie folgt geändert:

Der neue Absatz 4a wird aufgehoben.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Jahrgangsübergreifender Unterricht**

Unterricht kann auch jahrgangsübergreifend erteilt werden, wenn in einem Schuljahrgang die Mindeststärke für die Bildung einer Lerngruppe von 8 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird.“

11. § 13 a erhält folgende Fassung:

**„§ 13a
Bestand und Errichtung von Schulen, Klassenbildung**

- (1) Öffentliche Schulen sind bestandsfähig, wenn sie die folgende Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern nachweisen:
- a) Grundschulen 60, in den Oberzentren 120;
 - b) Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen 180, in den Oberzentren 240;
 - c) Gesamtschulen in integrativer Form in der Sekundarstufe I 510;
 - d) Gesamtschulen in kooperativer Form in der Sekundarstufe I 360, davon jeweils 180 im Sekundarschulbildungsgang und im gymnasialen Bildungsgang;
 - e) Gymnasien in der Sekundarstufe I 360, in den Oberzentren 480;
 - f) Förderschulen 90, Förderschulen für Geistigbehinderte 28.

(2) Die Mindestschülerzahl nach Absatz 1 kann für ein Schuljahr unterschritten werden, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl wieder erreicht wird. In Landkreisen mit einer Einwohnerdichte von weniger als 65 Einwohnern je km² kann die Mindestschülerzahl nach Absatz 1 um 10 v. H. unterschritten werden. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Eine gymnasiale Oberstufe kann an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen eigenständig geführt werden, wenn in jedem Jahrgang der Qualifikationsphase mindestens 50 Schülerinnen und Schüler lernen. Die Mindestschülerzahl nach Satz 1 kann für ein Schuljahr unterschritten werden, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl wieder erreicht wird. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots weitere Ausnahmen zulassen. Sind die Bedingungen für das Führen einer eigenständigen gymnasialen Oberstufe nicht gegeben, kann diese in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden.

(4) Öffentliche Schulen können neu errichtet werden, wenn die folgende Mindestanzahl an Schülerinnen und Schüler für die Anfangsklassen nachgewiesen wird:

- a) Grundschulen über vier Jahre 20, in den Oberzentren 40;
- b) Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen über sechs Jahre 40, in den Oberzentren 50;
- c) Gesamtschulen in integrativer Form über sechs Jahre 100;
- d) Gesamtschulen in kooperativer Form über sechs Jahre 50, im Sekundarschulbildungsgang und 50 im gymnasialen Bildungsgang;
- e) Gymnasien über sechs Jahre 75, in den Oberzentren 90;
- f) Förderschulen über vier Jahre 15, Förderschulen für Geistigbehinderte 5.

(5) In den Schulformen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis e) kann eine Klasse eingerichtet und fortgeführt werden, solange in ihr mindestens 12 Schülerinnen und Schüler lernen. Die Schulbehörde kann auf Antrag der Schule Ausnahmen von der Mindestschülerzahl nach Satz 1 zulassen. Die Höchstzahl für Klassenteilungen in den Schulformen nach Satz 1 beträgt 28 Schülerinnen und Schüler.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Schulträger können bei besonderem Landesinteresse im Rahmen der Begabtenförderung Schulen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 3 in den inhaltlichen Schwerpunkten Sport oder Musik mit Genehmigung der obersten Schulbehörde organisatorisch zusammenfassen.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „selbstständig“ durch das Wort „eigenverantwortlich“ ersetzt.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25
Selbstständige Schulen**

(1) Schulen können nach Beschluss der Gesamtkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger beantragen, als Selbstständige Schule mit erweiterten Entscheidungsbefugnissen geführt zu werden. Für die Genehmigung ist der Schulbehörde ein Konzept zur Ausgestaltung vorzulegen, in dem insbesondere Mitwirkungsrechte so festzulegen sind, dass sie die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur befördern.

(2) Der Beschluss der Gesamtkonferenz bedarf der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder.

(3) Selbstständige Schulen können eine Schulkonferenz einrichten, die drittelparitätisch zusammengesetzt sein soll. Mit dem Beschluss zur Einrichtung sollen die Arbeitsweise und die in eigener Verantwortung zu erfüllenden Aufgaben der Schulkonferenz festgelegt werden. Die Schulkonferenz soll nicht weniger als 7 und nicht mehr als 11 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Schulkonferenz werden von der Gesamtkonferenz bestimmt. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einrichtung einer Schulkonferenz ist der Schulbehörde anzuzeigen und bedarf deren Zustimmung.

(4) Selbstständigen Schulen sollen die Haushaltsmittel des Schulträgers zur eigenen Bewirtschaftung als Gesamtbudget übertragen werden.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „unterrichten“ folgender Halbsatz angefügt:

„und den Beschluss, sofern dies kraft Natur der Sache möglich ist, nachzuholen.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„An Selbstständigen Schulen gemäß § 25 gelten für die Bewirtschaftung der Mittel des Schulträgers die Beschlüsse der Gesamtkonferenz und gegebenenfalls der Schulkonferenz.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus entscheidet die Gesamtkonferenz mit der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder über:

1. die Verkleinerung und eine von § 29 Abs. 1 abweichende Zusammensetzung der Gesamtkonferenz,
2. die Durchführung von Schulversuchen nach § 11 und anderen Modellversuchen,
3. die Organisation als Ganztagschule nach § 12, wenn das Ganztagskonzept verbindliche Teile enthält,
4. die Einführung von einheitlicher Schulkleidung.“

(1b) Die Gesamtkonferenz einer Selbständigen Schulen entscheidet mit der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder neben den in den Absätzen 1 und 1a genannten Aufgaben über:

1. die Einrichtung, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Zuständigkeit einer Schulkonferenz (gemäß § 25 Abs. 3),
2. die Aufstellung des jährlichen Schulhaushaltes aus dem Gesamtbudget des Schulträgers (gemäß § 25 Abs. 4),
3. den Verzicht auf eine Leistungsbewertung durch Noten (höchstens bis zum Ende des 7. Schuljahrganges) und auf die Bewertung des Sozialverhaltens,
4. die Länge der Schulzeit nach der Grundschule bis zum Abitur (8 oder 9 Jahre).

Die Gesamtkonferenz kann bei der Schulbehörde die Übertragung weiterer Entscheidungsbefugnisse beantragen.“

17. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach Satz 1 die Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Beschlüsse der Gesamtkonferenz können nur gefasst werden, wenn sie im Schulelternrat und im Schülerrat vorberaten wurden. Dazu sind dem Schulelternrat und dem Schülerrat mindestens zwei Wochen vor der Beratung in der Gesamtkonferenz alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Konnte diese Vorberatung im Ausnahmefall nicht erfolgen, kann der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit dennoch gefasst werden. Wenn eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Gruppen diesem Beschluss jedoch widerspricht, ist er erneut auf die Tagesordnung der Gesamtkonferenz zu setzen.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich aus der Anzahl der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitglieder eine Gesamtzahl von über 31, so kann die Gesamtkonferenz mit der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder eine Verkleinerung auf bis zu 31 stimmberechtigte Mitglieder bei Wahrung des Stimmenverhältnisses beschließen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Gesamtkonferenz kann mit der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder eine von Absatz 1 abweichende Zusammensetzung der Gesamtkonferenz beschließen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lehrerausbildung erfolgt in schulstufenbezogenen Studiengängen für das

1. Lehramt für die Primarstufe,
2. Lehramt für die Sekundarstufen I und II,
3. Lehramt an berufsbildenden Schulen

und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase.“

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Das Lehramtsstudium in der ersten Phase umfasst für alle Lehrämter 300 ECTS-Punkte. Für das Lehramt für die Primarstufe sind dabei Ausbildungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und einem weiteren Wahlfach sowie in einer förderpädagogischen Fachrichtung nachzuweisen. Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II sind zwei Fächer der Stundentafel und grundlegende Kenntnis-

se in Förderpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nachzuweisen, wobei ein Fach der Stundentafel durch eine vollständige Ausbildung in zwei förderpädagogischen Fachrichtungen ersetzt werden kann. Werden die ästhetischen Fächer Kunst oder Musik gewählt, können diese in den Studienordnungen als Großfach so ausgestaltet werden, dass ein vollständiger Lehramtsabschluss auch ohne das Studium eines zweiten Faches der Stundentafel erworben wird.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden die Sätze 6 bis 13.

b) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

cc) Nach Satz 2 (neu) werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt.

„Anstelle des Vorbereitungsdienstes nach Satz 1 kann die Laufbahnbefähigung auch durch die Feststellung einer erfolgreichen Unterrichtstätigkeit erworben werden, wenn die Unterrichtstätigkeit in Vollzeit mindestens vier Schuljahre umfasst. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum der nachzuweisenden erfolgreichen Unterrichtstätigkeit entsprechend. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren zur Feststellung der Bewährung durch Verordnung zu regeln.“

20. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Personalbedarf

(1) Zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages haben die öffentlichen Schulen Anspruch auf eine ausreichende Personalausstattung.

(2) Den allgemeinbildenden Schulen ist für die Erfüllung der unterrichtlichen Aufgaben einschließlich einer Reserve von fünf Prozent mindestens ein Lehrkräftearbeitsvolumen von 1,96 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zuzuweisen. Die Personalausstattung für die einzelnen Schulformen beträgt dabei je Schülerin und Schüler mindestens:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) in Grundschulen | 1,7 LWS |
| b) in Sekundarschulen | 2,1 LWS |
| c) in Gemeinschaftsschulen | 2,1 LWS |
| d) in Gymnasien | 1,8 LWS |

- | | |
|--|----------|
| e) in Gesamtschulen | 1,9 LWS |
| f) in Förderschulen für Lernbehinderte | 3,2 LWS |
| g) in Förderschule für Geistigbehinderte | 4,7 LWS |
| h) in Förderschulen (andere Behinderungen) | 4,3 LWS. |

Für Förderschülerinnen und Förderschüler im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen gelten die Schülersätze an LWS der Förderschule, der die Schülerin oder der Schüler aufgrund seiner Behinderung bei Überweisung an eine Förderschule zugewiesen würde. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Parameter für die den berufsbildenden Schulen zuzuweisenden Arbeitsvolumina von Lehrkräften für den berufstheoretischen Unterricht und von Fachpraxislehrern durch Verordnung festzulegen. Auf dieser Grundlage ist eine Reserve von fünf Prozent zuzuweisen.

(3) Für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben von Schulleitungen und Lehrkräften werden den allgemeinbildenden Schulen insgesamt weitere 0,13 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Den Berufsbildenden Schulen werden für die Aufgaben nach Satz 1 insgesamt weitere 0,15 Lehrerwochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und 0,06 Lehrerwochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler zugewiesen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Zuweisungsregelungen für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte ist den allgemeinbildenden Schulen Arbeitsvolumen pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuweisen. Der Umfang beträgt mindestens je Schülerin und Schüler:

- | | |
|---|-----------|
| a) in Grundschulen | 0,50 WST |
| b) in Förderschulen für Lernbehinderung und für Sprache | 0,80 WST |
| c) in Förderschulen für emotional-soziale Entwicklung | 4,00 WST |
| d) in anderen Förderschulen | 6,50 WST |
| e) im gebundenen Ganztagsunterricht | 0,50 WST. |

Das Arbeitsvolumen steht an den Förderschulen zu d) zu mindestens 20 v. H. für pflegerische und therapeutische Aufgaben zur Verfügung.

(5) Zur Sicherung der sozialpädagogischen Arbeit werden in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an den Schulen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eingesetzt. Der Umfang beträgt für die allgemeinbildenden Schulen mindestens 0,25 Wochenstunden je Schülerin und Schüler. Für die berufsbildenden Schulen beträgt der Umfang mindestens 0,1 Wochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und mindestens 0,05 Wochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler. Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage einer von der obersten Schulbehörde zu erlassende Richtlinie im Benehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jeweils für eine Dauer von fünf Jahren.

(6) Der sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebende Mindestpersonalbedarf für ein Schuljahr wird anhand der endgültigen Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres als Gesamtbedarf für das Land ermittelt und jeweils spätestens zwei Wochen nach der Ermittlung der endgültigen Schülerzahlen an den Landtag übermittelt. Der am Bedarf der Einzelschule orientierte Einsatz obliegt den Schulbehörden. Nach jeweils zwei Schuljahren sind alle Parameter durch den für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtages auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Bei entsprechendem Bedarf ist dem Landtag ein Vorschlag für eine Anpassung der Parameter an die Entwicklungen im Schulsystem vorzulegen.“

21. In § 37 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und die nicht den gemeinsamen Unterricht an einer Grundschule oder einer weiterführenden Schulform der Sekundarstufe I besuchen, erfüllen ihre Schulpflicht an einer für sie geeigneten Förderschule. Über die geeignete Förderschule entscheidet die Schulbehörde auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens und der Anhörung der Sorgeberechtigten. Für die Entscheidung können ärztliche Untersuchungen durchgeführt, anerkannte Testverfahren angewandt und Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, erfüllen ihre Schulpflicht durch die Teilnahme an einem Sonderunterricht, der zu Hause oder im Krankenhaus im angemessenen Umfang zu erteilen ist.

22. § 39 wird aufgehoben.

23. In § 41 wird in Absatz 3 der folgende Satz angefügt:

„Gastschulbeiträge (§ 70 Abs. 2) sind in diesen Fällen nicht zu zahlen.“

24. § 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Ziffer 3 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

25. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler wirken an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und der Gestaltung des Schullebens in Schulen der Sekundarstufen I und II mit:

1. im Klassenverband sowie durch die Klassensprecherinnen und Klassensprecher,
2. im Schülerrat der Schule sowie in der Schülervollversammlung,
3. durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler in Konferenzen,
4. durch die Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen.“

26. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Klassenverband, Klassensprecherinnen und Klassensprecher“

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) ab dem 5. Schuljahrgang

1. besprechen in wöchentlichen Klassenstunden alle Angelegenheiten des schulischen Alltags, die für das Lernen in der Klasse und die Entwicklung eines guten Klassen- und Schulklimas von Bedeutung sind oder die Schülerinnen und Schüler sonst in besonderem Maße bewegen; die Beratung wird von einem Pädagogen der Schule begleitet,
2. wählen in einer Klassenstunde zum Beginn des Schuljahres eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Klassenkonferenz; sie berichten dem Klassenverband regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten die Bestimmungen über den Klassenverband entsprechend für die einzelnen Schuljahrgänge.“

27. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Schülerrat

(1) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Schule wählen aus der Gesamtschülerschaft der Schule eine Schülersprecherin und einen Schülersprecher sowie eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter. Sie können auch beschließen, dass die Wahl der Schülersprecherin und des Schülersprechers sowie der Stellvertreterin und des Stellvertreters durch die Gesamtschülerschaft der Schule erfolgt.

(2) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die Schülersprecherin und der Schülersprecher sowie die Stellvertreterin und der Stellvertreter bilden den Schülerrat der Schule.

(3) Der Schülerrat wählt die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Gesamtkonferenz und in den Fachkonferenzen. Dabei ist das Geschlechterverhältnis in der Gesamtschülerschaft zu berücksichtigen. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter berichten dem Schülerrat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(4) Der Schülerrat hat das Recht, sich mindestens fünf Mal im Schuljahr in der Unterrichtszeit für bis zu zwei Unterrichtsstunden zu Beratungen treffen. Er berät über alle Angelegenheiten des schulischen Alltags, die für das Lernen in der Schule und die Entwicklung eines guten Schulklimas von Bedeutung sind oder die Schülerinnen und Schüler sonst in besonderem Maße bewegen; die Beratungen werden von bis zu zwei Pädagogen der Schule begleitet, die der Schülerrat bestimmen kann. Diese Vertrauenspersonen erhalten für die Begleitung der Arbeit des Schülerrates eine angemessene Entlastung von ihrer Unterrichtsverpflichtung.

(5) Der Schülerrat hat das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenz und an die Schulleitung zu stellen. Werden Anträge des Schülerrates abgelehnt, ist dies durch die Schulleitung gegenüber dem Schülerrat schriftlich zu begründen. Der Schülerrat kann die Schulleitung zur Beratung bestimmter Themen einladen.

(6) Der Schülerrat hat das Recht, Projekt- oder Arbeitsgruppen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einzurichten und interessierte Schülerinnen und Schüler für die Mitarbeit zu benennen. Dem Schülerrat sollen aus dem Haushaltsbudget des Schulträgers Mittel zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Der Schülerrat hat das Recht, bis zu zweimal im Schuljahr in der Unterrichtszeit für bis zu zwei Unterrichtsstunden eine Schülervollversammlung einzuberufen. Sie wird von der Schülersprecherin und dem Schülersprecher geleitet und von den Vertrauenspersonen nach Absatz 4 und der Schulleitung unterstützt.

(8) Die Schülersprecherin und der Schülersprecher vertreten gemeinsam die Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden. Sie haben das Recht, sich mindestens monatlich mit der Schulleitung über die Entwicklung in der Schule, die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen, die Umsetzung von Konferenzbeschlüssen und die Planung von Schulveranstaltungen auszutauschen. Sie berufen die Beratungen des Schülerrates ein und leiten diese. Schülerinnen und Schüler können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und den Schülerrat mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.“

28. § 48 wird wie folgt geändert:

Der neue Absatz 2a wird aufgehoben.

29. § 49 wird aufgehoben.

30. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei sind jeweils eine Schülerin und ein Schüler zu berücksichtigen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind jeweils eine Schülerin und ein Schüler zu berücksichtigen.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „oder mehrere Sprecherinnen oder Sprecher“ durch die Wörter „Sprecherin und einen Sprecher“ ersetzt.

31. In § 52 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Dazu soll in den Satzungen der Kommunalparlamente die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Sprecherin und der Sprecher des Gemeinde- oder Kreisschülerrates als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner in dem für das Schulwesen zuständigen Fachausschuss mitwirken können.“

32. § 58 wird wie folgt geändert:

Der neue Absatz 3a wird aufgehoben.

33. In § 62 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Dazu soll in den Satzungen der Kommunalparlamente die Möglichkeit geschaffen werden, dass die oder der Vorsitzende des Gemeinde- oder Kreiselternrates als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner in dem für das Schulwesen zuständigen Fachausschuss mitwirken kann.“

34. In § 70 werden die Änderungen zu a) bis d) aufgehoben.

35. In § 73 wird dem bisher einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:

„An der Erarbeitung von Richtlinien zur Schulbauförderung und an der Entscheidung über die Förderung wirken die Spitzenorganisationen der kommunalen und der freien Schulträger mit.“

36. Die Änderung in § 74a wird aufgehoben.

37. Im Zehnten Teil. Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat werden die Angaben „Erster Abschnitt. Zusammensetzung und Aufgaben“ aufgehoben.

38. Dem § 75 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Tätigkeit in einer Elternvertretung, in einer Schülervvertretung oder im Landesschulbeirat ist ehrenamtlich.

(5) Die durch die Tätigkeit der Vertretungen und des Landesschulbeirats entstehenden notwendigen Kosten trägt das Land.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Ausstattung der Vertretungen und des Landesschulbeirats mit Geschäftsbedarf und den erforderlichen Einrichtungen sowie der Erstattung der Fahrkosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes und der Sitzungsgelder durch Verordnung zu regeln.“

39. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für das Ausscheiden gilt § 58 Abs. 3 entsprechend. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.

(3) Der Landeselternrat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Landeselternrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Auf Wunsch eines Drittels ist eine Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.“

40. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für das Ausscheiden gilt § 48 Abs. 2 entsprechend. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.

(3) Der Landesschülerrat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

- c) In Absatz 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „§ 76 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 76 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landesschülerrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Auf Wunsch eines Drittels ist eine Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.“

- e) Der bisherige neue Absatz 3 wird Absatz 6:

41. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Amtszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler zwei Jahre, im Übrigen drei Jahre. Die Mitgliedschaft im Landesschulbeirat endet vor Ablauf der Amtszeit, sobald

1. ein gewähltes oder berufenes Mitglied nicht mehr Lehrkraft, Schülerin oder Schüler oder Elternteil einer nicht volljährigen Schülerin oder eines nicht volljährigen Schülers ist,
2. von dem entsendenden Gremium, der Einrichtung oder Organisation zurückgezogen wird oder
3. von seinem Amt zurücktritt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dafür kann er zeitweilige Arbeitsgruppen einrichten, die bestimmte Themen bearbeiten. Dazu zählen u.a. Vorschläge für die Festlegung der Schulferien. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Die Mitglieder des Landesschulbeirates können der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Möglichkeiten der Umsetzung von Vorschlägen und Anregungen aus den Reihen des Landesschulbeirates und seiner Arbeitsgruppen sind zeitnah im Landesschulbeirat zu erörtern.“

- c) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Landesschulbeirates erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien. Dafür sind ihnen unter dem Ausschluss von Ferienzeiten mindesten vier Wochen Zeit einzuräumen. Auf das Verlangen von Mitgliedern ist im Landesschulbeirat zu erörtern, inwieweit den Stellungnahmen im Weiteren Gesetzgebungs- oder Verordnungsverfahren Rechnung getragen wird.

(5) Der Landesschulbeirat wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, von der für Schulwesen zuständige Ministerin oder dem für Schulwesen zuständige Minister unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er ist darüber hinaus zeitnah einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangen.

(6) Im Landesschulbeirat führt die für Schulwesen zuständige Ministerin oder der für Schulwesen zuständige Minister oder deren Beauftragte oder Beauftragter den Vorsitz.“

42. Im Zehnten Teil. Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat werden die Angaben „Zweiter Abschnitt - Verfahrensvorschriften“ aufgehoben.

43. Die §§ 79 bis 81 werden aufgehoben.

44. In § 84 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.

- c) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 2.

Begründung

Das Schulsystem des Landes bedarf in mehrfacher Hinsicht grundlegender Änderungen, um die Bildungschancen und die Bildungsgerechtigkeit zu verbessern. So muss durch die Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit von Schulen in Verbindung mit der Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Vertretungen der Schülerinnen und Schülern und der Eltern in den verschiedenen Mitwirkungsgremien auf Schul-, Gemeinde-, Stadt-, Landkreis- und Landesebene die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur gefördert werden.

Ein Ende der jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um den Einsatz von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie Schulsozialarbeiter*innen kann nur erreicht werden, wenn im Schulgesetz dafür verbindliche Personalschlüssel geregelt werden. Ebenso müssen Vorgaben für die Bestandsfähigkeit und die Errichtung von Schulen Eingang in das Schulgesetz finden, um ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Bildungsangebot zu sichern. Auch die im gegliederten Schulsystem besonders bedeutsamen Übergänge zwischen den Schulformen und Bildungsgängen müssen endlich schulgesetzlich geregelt werden.

Ohne eine durchgreifende Stärkung der Schulformen der Sekundarstufe I werden viele Schüler*innen dieser Schulen weiterhin nur noch ein sehr eingeschränktes Bildungsangebot erhalten. Durch die Einführung eines verbindlichen berufspraktischen Unterrichts ab dem 7. Schuljahrgang und durch die Möglichkeit, an Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen den Erwerb der Fachhochschulreife zu ermöglichen, soll auch die Auswahlentscheidung der Eltern auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Lehramtsausbildung muss von schulformbezogenen Lehrämtern endlich auf stufenbezogene Lehrämter umgestellt werden.

Zu 1.

Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderten Überschriften von Paragraphen sowie die Aufhebung oder die Einfügung von Paragraphen und Unterabschnitten.

Zu 2.

In § 1 Absatz 3a werden die dort bisher normierten Vorbehalte gegen die Realisierung des Wunsches von Erziehungsberechtigten von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach einer Beschulung im gemeinsamen Unterricht in einer Regelschule aufgehoben. In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dem Wunsch Rechnung zu tragen und die entsprechenden Voraussetzungen dafür sind zu schaffen.

Zu 3.

In Paragraph 4 wird die Grundschule als Bildungseinrichtung mit einem ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot gemäß § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe und einer zehnstündigen Öffnungszeit unter Anrech-

nung der Unterrichtszeit definiert. Damit wird dem ab dem Schuljahr 2026/27 geltenden gesetzlichen Anspruch bereits ein Schuljahr zuvor Rechnung getragen.

Mit Bezug auf die Neuregelung für Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen (siehe dazu die Begründung in den Nrn. 4. und 5. zu den Paragraphen 5a und 5b), systematisch im Rahmen einer Fachoberstufe die Fachhochschulreife als weitere Hochschulzugangsberechtigung vergeben zu können, wird die bisherige Schullaufbahnempfehlung durch eine Schullaufbahnberatung ersetzt. In diesem Zusammenhang entfallen auch die zentralen Klassenarbeiten im 4. Schuljahrgang.

Zu 4. bis 6.

In den Paragraphen 5, 5a und 5b werden für Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen die Bedingungen für die Einstufung in abschlussbezogene Klassen oder Kurse und für die Umstufung zwischen den Klassen bzw. Kursen sowie für den Eintritt in den Gymnasialzweig und den Wechsel zwischen dem Sekundarschulzweig und dem Gymnasialzweig durch den Gesetzgeber genauer ausformuliert und damit der Regelung durch eine Verordnung entzogen. Die Regelung von Schullaufbahnen ist von so grundlegender Bedeutung im gegliederten Schulsystem, dass die Vorgaben durch den Gesetzgeber unmittelbar bestimmt werden müssen.

Zu 4. bis 7.

In den Paragraphen 5, 5a, 5b und 8 wird bestimmt, dass an Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen für Lernbehinderungen ab dem 7. Schuljahrgang die Voraussetzungen für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht zur Verbesserung der Berufsorientierung und der Berufsbildungsfähigkeit der Schulabsolventen zu schaffen sind.

Zu 5. und 6.

In den Paragraphen 5a und 5b wird für Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen die Möglichkeit eröffnet, neben dem Realschulabschluss und dem Abitur auch die Fachhochschulreife zu vergeben. Dafür kann auf Antrag und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eine zweijährige Fachoberstufe (Klasse 11 und 12) eingerichtet werden.

Zu 7.

In Paragraph 8 wird bestimmt, dass alle Förderschulen Ganztagsangebote unterbreiten, die bei Bedarf auch Betreuungsangebote während der Ferienzeiten enthalten.

Zu 8.

Im neuen Paragraph 10b werden die Voraussetzungen für die Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen bestimmt. Anders als im Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Schule sicherstellen, dass daran alle Schüler*innen vollumfänglich teilhaben können. Außerdem soll die Möglichkeit, den Präsenzunterricht durch digitale Lehr- und Lernformen zu ersetzen, auf die Sekundarstufe II und auch zeitlich begrenzt werden.

Zu 9.

In § 11a soll der neue Absatz 4a, wonach das Bildungsministerium nach eigenem Ermessen das Schreiben landeszentraler Klassenarbeiten anordnen kann, nicht in Kraft treten. Es gibt keinen Beleg, dass das regelmäßige Schreiben von landeszentralen Klassenarbeiten in der Vergangenheit einen Beitrag zur Qualitätssicherung geleistet hat, der den damit verbunden Aufwand für die Schüler*innen und die Lehrkräfte rechtfertigen würde.

Zu 10.

In Paragraph 13 werden im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zur Bestandsfähigkeit bzw. die Errichtung von allgemeinbildenden Schulen im neuen Paragraph 13a (siehe zu 11.) die Regelungen zur Bildung von Anfangsklassen aufgehoben. Darüber hinaus wird bestimmt, dass bei Unterschreitung einer Mindestschüleranzahl für eine Lerngruppe der Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt werden kann. Außerdem wird aus systematischen Gründen die Regelung aus Absatz 3 in den Paragraph 22 (siehe zu 12.) verschoben.

Zu 11.

Im neuen § 13a werden - anders als im Gesetzentwurf der Landesregierung - keine Vorgaben zur Zügigkeit von Schulen und zu Mindestschülerzahlen für Anfangsklassen, sondern Vorgaben für die Bestandsfähigkeit bzw. die Errichtung von allgemeinbildenden Schulen anhand von Gesamtschülerzahlen der Schulen ausformuliert. Die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes ist von so grundlegender Bedeutung, dass die Vorgaben für die Schulträger durch den Gesetzgeber unmittelbar bestimmt werden müssen.

Zu 12.

In Paragraph 22 wird aus systematischen Gründen die Regelung aus Paragraph 13 Abs. 3 hier aufgenommen.

Zu 13. bis 18.

Im zweiten Teil des Gesetzes „Schulverfassung“ werden in den zugehörigen Paragraphen 24 bis 29 umfangreiche Regelungen neu eingeführt, mit denen die demokratische Schulkultur und die Eigenverantwortung der Schulen befördert werden sollen. Die Zuständigkeiten der Gesamtkonferenzen werden deutlich erweitert, wobei grundlegende Beschlüsse i. d. R. mit der qualifizierten Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder gefasst werden müssen. U. a. wird bestimmt, dass Schulen auch als „Selbstständige Schulen“ mit erweiterten Entscheidungsbefugnissen geführt werden können.

Zu 19.

In Paragraph 30 wird die Ausbildung der Lehrkräfte grundsätzlich neu geregelt und von den bisherigen vier schulformbezogenen Lehramtslaufbahnen an Grundschulen, Sekundarschu-

len, Förderschulen und Gymnasien auf zwei neue stufenbezogene Lehramtslaufbahnen für die Primarstufe und für die die Sekundarstufen I + II im Umfang mit einheitlich 300 ECTS-Punkten umgestellt. Dabei sollen künftig in beiden Lehramtsstudiengängen die Befähigung für förderpädagogische Fachrichtungen bzw. förderpädagogische Kompetenzen vermittelt werden.

Außerdem sollen die Fächer Kunst und Musik in einem vollwertigen Lehramtsstudium auch ohne ein zweites Fach studiert werden können.

Darüber hinaus sollen Lehrkräfte im Seiteneinstieg auch dann zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sich aus ihrem Hochschulabschluss nur ein Fach der Stundentafel ableiten lässt. Außerdem sollen Lehrkräfte im Seiteneinstieg auch ohne Vorbereitungsdienst durch eine Bewährungsfeststellung nach erfolgreicher Unterrichtstätigkeit die Laufbahnbefähigung erwerben können.

Zu 20.

Mit dem neuen Paragraph 32a werden erstmals verbindliche Personalschlüssel für die Mindestausstattung der Schulen mit Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern eingeführt, auf die die Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages einen Anspruch haben. Diese Personalschlüssel bilden künftig die Grundlage für die jährlichen Einstellungen und die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die sich daraus ergebenden Personalkosten. Außerdem sind aus der Realisierung der Personalschlüssel der künftige Einstellungsbedarf und die dafür erforderlichen Kapazitäten für die Lehramtsausbildung abzuleiten.

Zu 21. und 22.

In § 37 wird die Erfüllung der Schulpflicht durch Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf neu aufgenommen und so geregelt, dass dem Elternwunsch nach einer Beschulung im gemeinsamen Unterricht an einer Regelschule der Vorrang eingeräumt wird. Entsprechendes gilt für Schüler*innen, die wegen langer Krankheit die Schule nicht besuchen können und Sonderunterricht erhalten. Entsprechend wird § 39, in dem diese Sachverhalte bisher mit einer anderen Diktion geregelt waren, aufgehoben.

Zu 23., 34. und 36.

Die Streichung der Regelungen zu Gastschulbeiträgen soll nicht in Kraft treten. Die ursprünglichen Regelungen sollen weiterhin Gültigkeit behalten. Die Erhebung kostendeckender Gastschulbeiträge für die Beschulung auswärtiger Schüler*innen ist notwendig und sinnvoll. Der Verweis auf einen zu hohen Verwaltungsaufwand trägt als Begründung nicht. Der Verweis erscheint überhaupt nur deshalb zutreffend zu sein, weil die Gastschulbeitragsverordnung vom 8. März 1994 letztmalig am 7. Dezember 2001 aktualisiert wurde. Würde diese Gastschulbeitragsordnung regelmäßig an die reale Kostenentwicklung im Schulsystem angepasst, könnten die Schulträger mit den pauschalierten Gastschulbeiträgen ohne wesentli-

chen Verwaltungsaufwand den Kostenausgleich über Gastschulbeiträge für die Beschulung auswärtiger Schüler*innen ermitteln.

Zu 24.

Die in Paragraph 44 Ziffer 3 geplante Änderung, wonach Schüler*innen nicht mehr bis zu fünf Tagen, sondern bis zu 20 Tagen vom Unterricht ausgeschlossen werden können, soll nicht in Kraft treten. Die extreme Erweiterung dieser ohnehin fragwürdigen Schulstrafe ist ohne jede pädagogische Begründung und steht im krassen Widerspruch zu allen Bestrebungen, die Schulpflicht bei Schulabstinenz durchzusetzen.

Zu 25. bis 27. und 29.

In den Paragraphen 45 bis 47 werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in ihrer Schule umfassend neu geregelt, um die demokratische Schulkultur und die Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule nachhaltig zu befördern. Der bisherige Paragraph 49 wird dabei aufgehoben.

Zu 28.

Die in Paragraph 48 im neuen Absatz 2a beabsichtigte Regelung, wonach Schülervertreter*innen in der Gesamtkonferenz außerhalb des ohnehin bestehenden jährigen Wahlzyklus zusätzlich auch dann neu zu wählen sind, wenn sich die Zahl der Lehrkräfte in der Gesamtkonferenz reduziert, soll nicht in Kraft treten. Diese Regelung ist ohne jede Relevanz, da sie realistisch betrachtet weitgehend nur kleine und mittlere Grundschulen betreffen würde, die keine Schülervertreter*innen in der Gesamtkonferenz haben und außerdem ohnehin in jedem Schuljahr neu gewählt wird.

Zu 30.

In Paragraph 50 wird die Geschlechterparität in den Gemeindes- und Kreisschülerräten verankert.

Zu 31. und 33.

In den Paragraphen 52 und 62 wird die Forderung erhoben, dass die Sprecherin und der Sprecher des Gemeinde- oder Kreisschülerrates bzw. der oder die Vorsitzende des Gemeinde- oder Kreiselternrates als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner in dem für das Schulwesen zuständigen Fachausschuss der jeweiligen Kommunalparlamente mitwirken.

Zu 32.

Die in Paragraph 58 im neuen Absatz 3a beabsichtigte Regelung, wonach Elternvertreter*innen in der Gesamtkonferenz außerhalb des ohnehin bestehenden zweijährigen Wahlzyklus zusätzlich auch dann neu zu wählen sind, wenn sich die Zahl der Lehrkräfte in der Gesamtkonferenz reduziert, soll nicht in Kraft treten. Diese Regelung würde realistisch betrachtet, weitgehend nur kleine und mittlere Grundschulen betreffen, in denen die Mitwirkung

der Eltern von besonderer Bedeutung ist. Die damit verbundene Belastung für die Arbeit der Elternvertreter*innen wiegt schwerer als deren ohnehin nur kurzzeitig bestehendes Übergewicht gegenüber den Lehrkräften in der Gesamtkonferenz.

Zu 35.

In Paragraph 73 wird festgelegt, dass an der Erarbeitung von Richtlinien zur Schulbauförderung und an der Entscheidung über die Förderung die Spitzenorganisationen der kommunalen und der freien Schulträger mitwirken.

Zu 37., 42. und 43.

Im Zehnten Teil des Gesetzes wird die bisherige Einteilung der Regelungen zu den Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und zum Landesschulbeirat in zwei Abschnitte aufgehoben. Die Paragraphen 79 bis 81 im bisherigen zweiten Abschnitt werden aufgehoben. Die Inhalte werden in den jeweiligen Paragraphen 75 bis 78 aufgenommen.

Zu 37. bis 41.

Die Paragraphen 75 bis 78 werden unter Einbeziehung der Inhalte aus den bisherigen Paragraphen 79 bis 81 neu systematisiert.

Darüber hinaus werden in Paragraph 78 die Regelungen zur Mitwirkung des Landesschulbeirates bei der Gestaltung des Schulwesens konkretisiert und erweitert.

Zu 44.

In Paragraph 84 wird die Verletzung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten gestrichen.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitz